

# RS OGH 1984/4/11 3Ob39/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.04.1984

## Norm

ABGB §530 B

ABGB §1284 Ae

EO §150 Abs1 Fall1

## Rechtssatz

Lag der Zweck einer vertraglichen Regelung in der Absicherung der Geschenkgeberin, daß sie a) im Haus wohnen bleiben und b) im Falle ihrer Krankheit und Gebrechlichkeit Wartung und Pflege in Anspruch nehmen könne, so besteht ihr Anspruch auf die ihr nach Inhalt des Vertrages zustehende Wartung und Pflege grundsätzlich fort, auch wenn die Wohnungsberechtigte von ihrem Recht nicht Gebrauch machen kann. Ihr darf ein Verzicht auf die als Reallast vom jeweiligen Eigentümer der belasteten Liegenschaft persönlich zu erbringenden Leistungen nicht aufgezwungen werden. Es kann darauf, wenn nicht ein Einverständnis aller Beteiligten vorliegt, im Zwangsversteigerungsverfahren nicht Einfluß genommen werden.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 39/84

Entscheidungstext OGH 11.04.1984 3 Ob 39/84

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0003048

## Dokumentnummer

JJR\_19840411\_OGH0002\_0030OB00039\_8400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)